



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.086/3

vom 3. Juni 2019

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 20. Februar 2014 zur Festlegung der
Modalitäten für Rahmenabkommen zur Bezuschussung der
Vereinigungen und Einrichtungen im Behindertenbereich‘

Am 30. April 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 20. Februar 2014 zur Festlegung der Modalitäten für Rahmenabkommen zur Bezuschussung der Vereinigungen und Einrichtungen im Behindertenbereich‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 21. Mai 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Juni 2019 abgegeben.

*

1. Aufgrund des Zeitpunkts, zu dem dieses Gutachten abgegeben wird, macht der Staatsrat die Regierung darauf aufmerksam, dass die Wahlen vom 26. Mai 2019 zur Folge haben, dass die Regierung seitdem und bis eine neue Regierung gewählt wird, nicht über die Vollständigkeit ihrer Befugnisse verfügt. Dieses Gutachten wird jedoch abgegeben, ohne dass nachgeprüft wird, ob der vorgelegte Entwurf in diese beschränkte Zuständigkeit passen kann, da die Gesetzgebungsabteilung nicht die Gesamtheit der tatsächlichen Elemente kennt, die die Regierung berücksichtigen kann, wenn sie darüber urteilen muss, ob die Festlegung oder Abänderung einer Verordnung notwendig ist.

2. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

3. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, ein Drittzahlersystem einzuführen, nach der die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben den Personalmitgliedern bestimmter Einrichtungen für Personen mit Behinderung, insbesondere der der paritätischen Kommission Nr. 319.02 unterliegenden Einrichtungen, die Personalzuschüsse und Löhne unmittelbar auszahlt.

Zu diesem Zweck fügt Artikel 4 des Entwurfs ein neues Kapitel 3.1 („Gehaltszahlung durch die Dienststelle“) in den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Februar 2014 ‚zur Festlegung der Modalitäten für Rahmenabkommen zur Bezuschussung der Vereinigungen und Einrichtungen im Behindertenbereich‘ ein.

Die Gelegenheit wird genutzt, um verschiedene Bestimmungen des o.a. Erlasses im Lichte des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘ anzupassen (Artikel 1 bis 3 des Entwurfs).

Der zu verabschiedende Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (Artikel 5).

RECHTSGRUNDLAGE

4. Für Artikel 4 des entworfenen Erlasses kann Artikel 14 § 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 in Prinzip als Rechtsgrundlage dienen. Aufgrund dieser Bestimmung „kann die Regierung die Dienststelle [für selbstbestimmtes Leben] ermächtigen, unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen und Modalitäten die Gehälter des Personals der anerkannten Dienstleister auszuzahlen“.

Der entworfene Artikel 9.4, der sich auf die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und auf die Dauer dieser Verarbeitung bezieht, findet jedoch spezifisch seine Rechtsgrundlage in Artikel 45 Absatz 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016, die die Regierung dazu ermächtigt, die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Datenkategorien sowie die in Artikel 47 erwähnte Dauer der Datenverarbeitung zu präzisieren.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 14 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016. Diese Bestimmungen ermächtigen die Regierung, die Bezuschussung für anerkannte Dienstleister zu regeln.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

5. Im Lichte der o.a. Erläuterung über die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses ist im ersten Absatz der Präambel auf die Artikel 14 (und nicht spezifisch auf dessen Paragraph 3) und 45 Absatz 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 hinzuweisen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT , Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY